

Zweite Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der Deutschen Hochschule der Polizei vom 07. März 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat das Kuratorium mit Beschlussfassung vom 22. Februar 2025 die Zweite Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der Deutschen Hochschule der Polizei in der Fassung vom 22. September 2016, geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 3. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

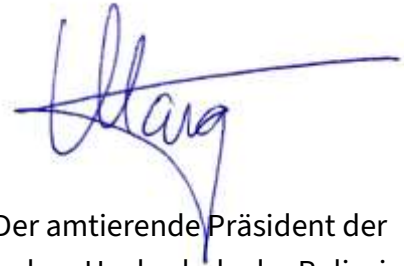
§ 13 Absatz 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Im Verhinderungsfall kann die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit durch die Zweitprüferin/den Zweitprüfer vertreten werden.“

Artikel II

Diese Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 07. März 2025



Der amtierende Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Uwe Marquardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der amtierende Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Uwe Marquardt